

Zum Magistrat gehören in Stadtgemeinden			
von nicht mehr als 2500 Einwohnern . .	2	Schöffen (Stadträte),	
von mehr als 2500 bis 10000 Einwohnern	4	"	"
" " " 10000 " 50000	6	"	"
" " " 50000 " 100000	8	"	"
" " " 100000	10	"	"

Eine anderweitige Festsetzung der Zahl der Magistratsmitglieder kann durch Ortsstatut bestimmt werden. Cassel hat 18, Berlin 57 Stadträte. Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann das Prädikat „Stadtältester“ verliehen werden.

Die Aufgaben des Magistrats sind folgende:

1. Er hat das Eigentum der Stadt zu verwalten, für dessen Instandhaltung, Ergänzung und Erneuerung Sorge zu tragen;
2. er hat die obrigkeitliche Gewalt auszuüben und die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der Staatsbehörden (Reichsbehörden) auszuführen;
3. er hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und auszuführen;
4. die Einnahmen und Ausgaben der Stadt anzuweisen, das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen;
5. die Einkünfte der Stadt zu verwalten;
6. die Gemeindebeamten zu prüfen, anzustellen, zu beaufsichtigen und zu pensionieren.

Das Schwergewicht der städtischen Verwaltung liegt in der Stadtverordnetenversammlung, die über alle städtischen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Magistrate allein zustehen, zu beraten und zu beschließen hat. In Gemeinden von nicht mehr als 2500 Einwohnern besteht die Stadtverordnetenversammlung aus 12 Mitgliedern, in Gemeinden von mehr als 2500 bis 5000 Einwohnern aus 18 Mitgliedern

" " " 5000 " 10000	"	"	24	"
" " " 10000 " 20000	"	"	30	"
" " " 20000 " 50000	"	"	36	"
" " " 50000 " 100000	"	"	42	"
" " " 100000	"	"	48	"

Auch hier kann durch statutarische Anordnung eine anderweitige Festsetzung der Anzahl der Stadtverordneten eintreten. Cassel hat 54, Berlin 142 Stadtverordnete.

Während die Stadtverordneten von den Bürgern der Stadt gewählt werden, haben jene die Mitglieder des Magistrats zu wählen. Jeder Bürger ist verpflichtet, ein unbefoldetes Amt in der Verwaltung und Vertretung der Stadt zu übernehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Die Stadtverordnetenversammlung überwacht die Stadtverwaltung. Sie ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse